

FH-Mitteilungen

19. September 2012

Nr. 105 / 2012



4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen

vom 19. September 2012

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen vom 19. September 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012) hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 23. August 2007 (FH-Mitteilung Nr. 30/2007), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 23. Februar 2012 (FH-Mitteilung Nr. 19/2012), erlassen:

Teil I | Änderungen

1. In der **gesamten Ordnung** wird die Bezeichnung „Creditpunkt“ durch „Leistungspunkt“ und die Abkürzung „Cr“ durch „LP“ ersetzt.
2. In **§ 8** werden die **Absätze 3** und **4** ersatzlos gestrichen.
3. In **§ 11** wird der **Absatz 2** ersatzlos gestrichen; beim bisherigen Absatz 1 entfällt die Nummerierung.
4. In **§ 12 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Creditpunkten erbracht hat. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.“
5. **§ 13 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer die IHK-Prüfung oder eine vergleichbare Berufsausbildung absolviert hat, alle Prüfungen bis auf eine Prüfung des Vertiefungsstudiums bestanden und alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert hat.“
6. **§ 14 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller Modulprüfungen des Studiums sowie der Note für die Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 75 %, der Anteil für die Bachelorarbeit 20% und für das Kolloquium 5%.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten die Änderungen unter Punkt 1. bis 4. für alle im dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik eingeschriebenen Studierenden.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 11. Juli 2012 und der rechtlichen Prüfung des Rektorates gemäß Beschluss vom 27. August 2012.

Aachen, den 19. September 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann